

Schnorr, Gerhard

Article — Digitized Version

Übersicht über die bundesrechtliche Regelung des Kriegsschädenrechts

Wirtschaftsdienst

Suggested Citation: Schnorr, Gerhard (1955) : Übersicht über die bundesrechtliche Regelung des Kriegsschädenrechts, Wirtschaftsdienst, ISSN 0043-6275, Verlag Weltarchiv, Hamburg, Vol. 35, Iss. 4, pp. 207-213

This Version is available at:

<https://hdl.handle.net/10419/132069>

Standard-Nutzungsbedingungen:

Die Dokumente auf EconStor dürfen zu eigenen wissenschaftlichen Zwecken und zum Privatgebrauch gespeichert und kopiert werden.

Sie dürfen die Dokumente nicht für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, öffentlich zugänglich machen, vertreiben oder anderweitig nutzen.

Sofern die Verfasser die Dokumente unter Open-Content-Lizenzen (insbesondere CC-Lizenzen) zur Verfügung gestellt haben sollten, gelten abweichend von diesen Nutzungsbedingungen die in der dort genannten Lizenz gewährten Nutzungsrechte.

Terms of use:

Documents in EconStor may be saved and copied for your personal and scholarly purposes.

You are not to copy documents for public or commercial purposes, to exhibit the documents publicly, to make them publicly available on the internet, or to distribute or otherwise use the documents in public.

If the documents have been made available under an Open Content Licence (especially Creative Commons Licences), you may exercise further usage rights as specified in the indicated licence.

ABHANDLUNGEN

DIE KRIEGSSCHÄDEN UND IHRE REGELUNG

Es ist unsere Absicht, in diesem Heft einen groben Überblick über die Kriegsschädenregelung in der Bundesrepublik zu geben, und zwar sowohl über die systematische Erfassung der vielfältigen Kriegs- und Kriegsfolgeschäden als auch über die Maßnahmen, die zum Ersatz der erlittenen Verluste und zum sozialen Ausgleich für die betroffenen Menschen ergriffen wurden. Der ungeheure Umfang der Kriegs- und Kriegsfolgeschäden im letzten Weltkrieg verlangt eine verständnisvolle Beurteilung der für die Regelung maßgeblichen Konzeptionen und des Verhältnisses von Anspruch und Leistung. Jede Leistung ist an die Leistungsfähigkeit gebunden. Nur so kann eine Kritik darüber geübt werden, ob im Rahmen des Möglichen ein gerechter Ausgleich angestrebt worden ist und wo Lücken im Gesamtwerk der Schadensregelung ausgefüllt werden müssen.

Übersicht über die bundesrechtliche Regelung des Kriegsschädenrechts

Dr. jur. Gerhard Schnorr, Köln

ALLGEMEINE ABGRENZUNG

Eine systematische Darstellung des geltenden „Kriegsschädenrechts“ bereitet deswegen Schwierigkeiten, weil die Schäden selbst, die ein moderner Krieg verursacht, nicht mehr meßbar und begrifflich abgrenzbar sind. Bis um die Jahrhundertwende war der Krieg eine rein militärische Aktion, in deren Verlauf andere als militärische Schadenszufügungen selten waren. Solange er sich auf den bloßen Einsatz von Waffen gegen den militärischen Gegner beschränkte, konnten die in seinem Verlauf der Bevölkerung zugefügten Sach- und Personenschäden ohne Schwierigkeiten mit Hilfe des allgemeinen Entschädigungsrechts ausgeglichen werden.¹⁾ Der moderne Wirtschaftskrieg dagegen ist weit über diese ursprüngliche Bedeutung hinausgewachsen. Nicht nur haben die eigentlichen Kriegszerstörungen durch den Einsatz neuzeitlicher Waffen unverhältnismäßig größere, verheerendere Ausmaße angenommen, auch seine Zwecke oder wenigstens seine Folgen sind andere. Sie bestehen neben der militärischen auch in der wirtschaftlichen und moralischen Vernichtung des Gegners und greifen somit tief in dessen Sozialgefüge ein. Vor allem aber ist der moderne Krieg auch zu einer Frage des „Lebensraums“ geworden. Die vom Nationalsozialismus so stark propagierte Umsiedlungspolitik hat sich nach dem zweiten Weltkrieg auch unter seinen Gegnern als völkerrechtlich wirk-

¹⁾ Wie wenig früher Kriegsschäden das Sozialgefüge als solches zu erschüttern vermochten, zeigt eine preußische Kabinettsorder aus dem Jahre 1831, die es sich noch leisten konnte, für Kriegsschäden jeden Ersatzanspruch auszuschließen, da diese durch höhere Gewalt eingetreten seien und nach dem Grundsatz *casum sentit dominus* dem Geschädigten selbst aufgebürdet werden mußten. Nach dem deutsch-französischen Krieg von 1870/71 kam man im wesentlichen mit der allgemeinen Vorschrift des § 75 der Einleitung zum Preussischen Allgemeinen Landrecht zur Abgeltung von Kriegsschäden aus. Danach hatte derjenige, der der Allgemeinheit Sonderopfer gebracht hatte, Anspruch gegen den Staat auf eine billige Entschädigung (Aufopferungsanspruch).

sam durchgesetzt. Es soll hier nicht untersucht werden, ob die Ausweisung von Minderheitsgruppen als einseitige Maßnahme des Siegers mit dem geltenden Völkerrecht und namentlich mit den Minderheitenschutzverträgen vereinbar ist. Als tatsächliche Kriegsfolge und als soziales Umschichtungsproblem müssen wir sie aber hinnehmen und in den Kreis unserer Betrachtungen einbeziehen.

Diese Würdigung des modernen Krieges zeigt, daß heutzutage die Charakterisierung des Kriegsschädenrechts als eines reinen Entschädigungsrechts zu eng ist. Gegenüber den Ansprüchen des einzelnen hat sich die Frage der Normalisierung der Lebensverhältnisse, die Frage nach der Wiederherstellung des durch den Krieg erschütterten wirtschaftlichen und sozialen Gleichgewichts immer mehr in den Vordergrund gedrängt. Das Kriegsschädenrecht ist daher heute kein individuelles Problem mehr, das nur das Verhältnis des einzelnen Geschädigten zum Staat betrifft; es ist vielmehr ein soziales Problem, das tief in der Struktur der völkischen Gemeinschaft wurzelt.

Mit dem Inhalt ändert sich auch die Form des Kriegsschädenrechts. Es ist im Hinblick auf das Ausmaß der durch den Krieg hervorgerufenen wirtschaftlichen und sozialen Schäden und auf ihre Problematik überhaupt nicht möglich, die alleinige Last ihrer Wiedergutmachung dem öffentlichen Haushalt aufzubürden. Im Vordergrund der Kriegsschädenregelung steht daher gegenwärtig nicht der einseitige Ersatzanspruch des einzelnen gegen den Staat, sondern die Frage des Ausgleichs zwischen noch Erhaltenem und Zerstörtem, die Nivellierung und Ausgleichung abnormer wirtschaftlicher und sozialer Ungleichheiten. Haben wir oben das Kriegsschädenrecht ein soziales Problem genannt, so können wir es jetzt genauer bezeichnen als das Recht des sozialen Ausgleichs der durch den Krieg

hervorgehobenen abnormen sozialen und wirtschaftlichen Ungleichheiten. Wir werden bei der Besprechung der einzelnen gesetzlichen Vorschriften noch sehen, wie sich dieser Gedanke wie ein roter Faden durch alle diese Vorschriften hindurchzieht. Insbesondere ist in diesem Zusammenhang auch die Terminologie eine andere, treffendere geworden. Wir sprechen heute nicht mehr von einem „Kriegsschädenrecht“, sondern von einem Lastenausgleich — eine Terminologie, die die ganze Tragweite des Problems, die Frage des Ausgleichs zwischen Erhaltenem und Zerstörtem deutlich zum Ausdruck bringt.

An Hand dieser Begriffsbestimmung läßt sich der Kreis derjenigen gesetzlichen Regelungen, die in eine Erörterung des Kriegsschädenrechts einzubeziehen sind, näher bestimmen. Es sind dies die Vorschriften, die der Beseitigung der durch den Krieg adäquat verursachten Erschütterungen des Sozialgefüges dienen. Wenn wir von einer adäquaten Verursachung durch den Krieg sprechen, so scheiden von vornherein diejenigen gesetzlichen Regelungen aus der Betrachtung aus, deren Aspekte sich durch den Krieg zwar verändert haben, die aber selbst nicht die unabdingbare Folge des Krieges sind und durch andere Umstände sozialer, wirtschaftlicher oder technischer Art zumindest mitverursacht wurden. Das gilt z. B. für die Neuordnung der Städteplanung nach dem Kriege, für die Neuregelung des Verkehrswesens, für die Bodenreform u. a. m.

Aber auch das eigentliche Kriegsschädenrecht bedarf im Hinblick auf seine Rechtsgrundlagen einer Differenzierung, wobei drei Gruppen zu unterscheiden sind: das innerstaatliche Kriegsschädenrecht, das den Schadensausgleich auf nationaler Ebene regelt, das völkerrechtliche Kriegsschädenrecht (Reparationen), das den zwischenstaatlichen Schadensausgleich unter den kriegsbeteiligten Staaten zum Gegenstand hat, und das Besatzungsschädenrecht, das teils völkerrechtlicher, teils innerstaatlicher Natur ist und die Ersatzansprüche für Schäden festsetzt, die durch die Okkupation feindlicher Mächte entstanden sind.

Das innerstaatliche Kriegsschädenrecht regelt den Schadensausgleich von Verlusten, die den Staatsangehörigen des betreffenden Staates erwachsen oder an innerhalb des räumlichen Geltungsbereichs des Gesetzes belegenen Vermögen entstanden sind. Außer den unmittelbar durch militärische Maßnahmen verursachten Personen- und Sachschäden spielen die Kriegsfolgeschäden eine maßgebliche Rolle. Es sind dies Währungsschäden, Vertreibungsschäden und Vermögensschäden, die durch die Abtrennung deutscher Gebiete durch ehemalige feindliche Mächte entstanden sind.

Das völkerrechtliche Kriegsschädenrecht unterscheidet sich vom innerstaatlichen Kriegsschädenrecht dadurch, daß es nur die aus dem Krieg erwachsenen Schadensansprüche von Staat zu Staat zum Gegenstand hat, ohne unmittelbare Rechte und Pflichten der einzelnen Staatsangehörigen zu begründen.²⁾ Die Rechtsgrundlage dieses völker-

²⁾ Trotz der seit dem zweiten Weltkrieg immer mehr an Bedeutung gewinnenden Ansicht, daß unter bestimmten Umständen auch einzelne Staatsangehörige völkerrechtlich berechtigt oder verpflichtet sein können, beruht das Reparationsrecht doch nach wie vor auf dem Grundsatz, daß Träger der Reparationsansprüche und -pflichten nur die Staaten als Völkerrechtssubjekte sind. In dem Pariser Reparationsabkommen vom 14. 1. 1946 (abgedruckt in „Jahrbuch für internationales und ausländisches öffentliches Recht“ 1948, S. 435) heißt es in Teil I, Art. 2 A, ausdrücklich, daß die von deutscher Seite an die Signatarmächte zu leistenden Reparationen auch „alle Ansprüche ihrer Staatsangehörigen gegen die

rechtlichen Kriegsschädenrechts ist der vom Internationalen Gerichtshof in Den Haag³⁾ bestätigte Völkergewohnheitsrechtssatz, daß ein Staat den Schaden, den er in völkerrechtswidriger Weise einem anderen Staat oder dessen Bewohnern zufügt, zu ersetzen hat.⁴⁾ Daß hierzu auch völkerrechtswidrige Angriffskriege und einzelne mit ihnen zusammenhängende Kriegshandlungen gehören, bedarf keiner weiteren Begründung. Da sich die Themenstellung dieses Aufsatzes auf die bundesrechtliche Regelung des Kriegsschädenrechts beschränkt, muß eine weitere Erörterung des Reparationsrechts außer Betracht bleiben.

Das Besatzungsschädenrecht endlich ist deswegen systematisch vom innerstaatlichen Kriegsschädenrecht zu scheiden, weil es, obzwar es materiell als Recht zwischen regierenden Okkupanten und Bevölkerung innerstaatliches Recht ist, seine formelle Rechtsgrundlage im Völkerrecht findet. Die Haager Landkriegsordnung (HLKO) hat in ihren Art. 42 ff die Rechte der Besatzungsmacht gegenüber der Bevölkerung des besetzten Gebietes stark eingeschränkt, woraus zu schließen ist, daß die durch die HLKO nicht gedeckten schädigenden Handlungen der Besatzungsmacht diese dem einzelnen Einwohner des besetzten Landes gegenüber zum Schadensersatz nach Maßgabe näherer von den Okkupanten gesetzter Vorschriften verpflichten.⁵⁾

Soweit sich derartige Schäden als Vermögensverluste auf Grund völkerrechtlich einwandfreier Requisitionen darstellen, ist ihre Entschädigung durch zahlreiche Einzelanweisungen der Besatzungsmächte geregelt.⁶⁾ Irreguläre Besatzungsschäden, d. h. Schäden, die durch unerlaubte Handlungen von Besatzungsangehörigen entstanden sind, können u. U. als Kriegssachschäden im Sinne des § 13 des Lastenausgleichsgesetzes geltend gemacht werden, wenn sie bis zum 31. 7. 1945 verursacht wurden (z. B. als Plünderungsschäden). Für irreguläre Besatzungsschäden nach dem 31. 7. 1945 hat das Gesetz Nr. 47 der Alliierten Hohen Kommission v. 8. 2. 1951 (Amtsbl. AHK S. 767) eine abschließende Entschädigungsregelung getroffen.

DIE BUNDESGESETZLICHEN REGELUNGEN IM EINZELNEN

Bei der folgenden Übersicht muß infolge des außergewöhnlichen Umfangs der Materie auf Einzelheiten verzichtet werden. Worauf es ankommt, ist, die zahlreichen Kriegsschädengesetze zusammenzustellen und

frühere deutsche Regierung und deren Dienststellen, die aus dem Kriege herrühren, einerlei ob öffentlicher oder privater Natur“, decken sollen. Ein weitergehender Anspruch der Angehörigen der Signatarmächte auf Ersatz von Kriegsschäden würde nur bestehen, soweit ihnen die deutsche Gesetzgebung einen solchen ausdrücklich einräumt. Vgl. dazu auch Granow, AöR Bd. 77, S. 67 ff.

³⁾ Vgl. Urteil im Falle Chorzów v. 26. 7. 1927, „Publications de la Cour permanente de Justice Internationale“, A, S. 21.

⁴⁾ Vgl. statt anderer Verdross: „Völkerrecht“, 2. Aufl. (1950), S. 302 ff. Die Reparationsverpflichtungen aus dem zweiten Weltkrieg sind für die Bundesrepublik (sog. Westmasse) gegenüber den Westalliierten näher konkretisiert in Abschn. IV des Potsdamer Abkommens v. 17. 7. 1945 und in dem Pariser Reparationsabkommen v. 14. 1. 1946. Es handelt sich dabei um vorläufige Maßnahmen, die eine endgültige Regelung in einem etwaigen Friedensvertrag mit Deutschland nicht präjudizieren.

⁵⁾ Auf die Frage, ob die auf die *occupatio bellica* zugeschnittene HLKO auch für die sog. Interventionsbesetzung des Nachkriegsdeutschland unmittelbar gilt, braucht hier nicht eingegangen zu werden, da man mit Dankelmann-Kühne: „Besatzungsschädenrecht“ (1952), S. 30 ff, anzunehmen hat, daß die in der HLKO für die kriegerische Besetzung aufgestellten Schranken gegenüber der Bevölkerung als Mindestnormen erst recht für jede andere Art von Besetzung gelten. Vgl. auch Marcel Martin: „Journal du Droit International“, 1950, S. 803, und Schlochauer: DRZ 1947, S. 118 ff.

⁶⁾ Aus der Fülle der meist nicht veröffentlichten besatzungsrechtlichen Requisitionsregelungen seien genannt:

In der US-Zone: EUCOM-Circular 37 v. 10. 3. 1949 (Grundbesitz), EUCOM-Circular 187 v. 5. 7. 1951 (requiriertes Eigentum), EUCOM-Circular 75 v. 9. 3. 1951 (Beschaffung im europäischen Befehlsbereich).

In der britischen Zone: FTA 53 v. 23. 10. 1945 (Entschädigung für Unterbringungsanforderungen), FTA 94 v. 12. 2. 1947 (Einrichtungsgegenstände in requirierten Gebäuden), FTA 100 v. Juni 1947 (Unkosten im Zusammenhang mit Umzügen aus requirierten Räumen).

In der französischen Zone: Circulaire 2100 v. 14. 6. 1947. Bezüglich der zukünftigen Requisitionsregelung sei auf den von Bundestag und Bundesrat gebilligten Truppenstationierungsvertrag zu den Pariser Verträgen verwiesen, der nach Ratifizierung durch die übrigen Länder in Kraft treten wird.

ihre Grundzüge aufzuzeigen. Aus gesetzessystematischen Gründen erscheint es dabei notwendig, das Kriegssachschädenrecht und das Kriegspersonenschädenrecht getrennt zu erörtern.

Das Kriegssachschädenrecht

Den Kern des bundesgesetzlichen Kriegssachschädenrechts bilden das Gesetz über den Lastenausgleich (Lastenausgleichsgesetz—LAG) v. 14. 8. 1952 (BGBl. I, S. 446)⁷⁾, das Gesetz über die Feststellung von Vertriebungsschäden und Kriegssachschäden (Feststellungsgesetz—FG) v. 21. 4. 1952 (BGBl. I, S. 237) in der Fassung des LAG v. 14. 8. 1952 (BGBl. I, S. 535) und des 3. AndGes. zum LAG und FG v. 24. 7. 1953 (BGBl. I, S. 693), das Gesetz über einen Währungsausgleich für Sparguthaben Vertriebener (Währungsausgleichsgesetz) v. 27. 3. 1952 (BGBl. I, S. 213) in der Fassung des LAG v. 14. 8. 1952 (BGBl. I, S. 546) und das Gesetz zur Milderung von Härten der Währungsreform (Altsparerergesetz—ASpG) v. 14. 7. 1953 (BGBl. I, S. 495). Obwohl es sich um vier formell selbständige Gesetze handelt, sind sie doch innerlich durch die gleiche Materie und zahlreiche gegenseitige Verweisungen miteinander verbunden. Der Weg einer stufenweisen Regelung des Kriegssachschädenrechts in mehreren aufeinanderfolgenden Gesetzen wurde deswegen notwendig, weil die Besatzungsmächte den von deutscher Seite geäußerten Vorschlag ignorierten, das Kriegssachschädenrecht im Wege des Lastenausgleichs bei der gesetzlichen Regelung der Währungsreform zu berücksichtigen und auf diese Weise nicht nur hinsichtlich der Vermögenswerte, sondern auch hinsichtlich der Sachwerte einen Ausgleich zwischen noch Vorhandenem und Zerstörtem herbeizuführen (sog. Homburger Plan). Der deutsche Gesetzgeber benötigte daher eine gewisse Anlaufzeit zur Vorbereitung entsprechender eigener gesetzlicher Maßnahmen. Da aber die Zeit drängte, um einerseits die durch die Währungsreform frei gewordenen Vermögenswerte für den späteren Lastenausgleich sicherzustellen, um andererseits einen Überblick über das Ausmaß der Kriegssachschäden zu gewinnen und um endlich die größten durch Kriegssachschäden verursachten sozialen und wirtschaftlichen Mißstände zu beseitigen, mußte der Gesetzgeber einige dringende Fragen vorab entscheiden, ehe er an die endgültige Regelung des Kriegssachschädenrechts gehen konnte. So verfolgte das Feststellungsgesetz nur den Zweck, zunächst die vorhandenen Kriegssachschäden im Wege der Anmeldung durch die Geschädigten festzustellen. Das Währungsausgleichsgesetz war zur Sicherung der Existenz zahlreicher aus dem Ausland und aus den deutschen Ostgebieten jenseits der Oder-Neiße-Linie Vertriebener und Ausgewiesener besonders vordringlich und mußte deshalb dem allgemeinen Lastenausgleich vorgezogen werden. Während nämlich die bei den Geldinstituten innerhalb der Bundesrepublik und Westberlins bestehenden Reichsmark-

sparguthaben durch die Währungsreform in einem bestimmten Verhältnis umgestellt worden waren und somit den Guthabenhabern jedenfalls in bescheidenem Maße zur vorläufigen Existenzsicherung dienen konnten, waren die Reichsmarkguthaben der Vertriebenen bei ihren heimischen Instituten restlos verlorengegangen. Die besondere Unbilligkeit einer solch unterschiedlichen Behandlung wurde darin gesehen, daß auch die Reichsmarkguthaben der Vertriebenen bei ihren heimischen Geldinstituten letztlich durch denselben Staat garantiert und weitgehend durch Schuldtitel desselben Staates gedeckt waren wie die innerhalb der Bundesrepublik und Westberlins belegenen Reichsmarksparguthaben. Das Gesetz sieht demzufolge eine in Form einer Entschädigung zu zahlende Aufwertung der Sparguthaben Vertriebener auf 6,5 % bzw. bei Sparguthaben, die ihnen schon am 1. 1. 1940 zugestanden haben, auf 20 % des Reichsmarknennbetrages vor. Damit ist eine Angleichung an den in der Bundesrepublik bestehenden Rechtszustand erreicht.

Das Lastenausgleichsgesetz selbst regelt dann abschließend die Frage der Mittelaufbringung und der Entschädigungsleistungen an die Kriegssachgeschädigten, wobei es sich jedoch abermals als notwendig erwies, die Frage der allgemeinen Währungsschäden aus finanztechnischen Gründen einem späteren Gesetz vorzubehalten, obwohl sie in engem Zusammenhang mit dem Lastenausgleich stehen. Das LAG berücksichtigt daher Sparerschäden, die durch die Geldumwertung von 10 RM auf 1 DM oder in einem ungünstigeren Verhältnis entstanden, nur insoweit, als sie zum Bezüge einer Unterhaltshilfe oder sonstiger Förderungsmaßnahmen berechtigen. Eine allgemeine Entschädigung von Sparerverlusten durch die Zahlung quotaler Zuschläge zu den umgestellten Reichsmarkspareinlagen, und zwar im reziproken Verhältnis zum Umstellungskurs in Höhe von 10—15 % der Reichsmarkeinlage⁸⁾, erfolgte erst durch das Altsparerergesetz. Der Zusammenhang des Altsparerergesetzes mit der Kriegssachschädenregelung ist deshalb besonders eng, weil die Mittel der Altsparerentschädigung vom Lastenausgleichsfonds getragen werden.

Dieser endgültige Rahmen der Kriegssachschädengesetzgebung wird durch weitere sichernde gesetzgeberische Maßnahmen durchbrochen, die von vornherein vorläufigen Charakter trugen und heute überholt sind, die aber wegen der Anrechnung der aus ihnen erbrachten oder empfangenen Leistungen auf den endgültigen Lastenausgleich erwähnt werden müssen. Es handelt sich um folgende Vorschriften:

Das Gesetz des Wirtschaftsrates der Bizone zur Sicherung von Forderungen für den Lastenausgleich (Hypothekensicherungsgesetz) v. 2. 9. 1948 (WiGBL. S. 87) in der Fassung des AndGes. v. 10. 8. 1949 (WiGBL. S. 232) verwandelte die durch die Währungsumstellung frei gewordenen neun Zehntel dinglich gesicherter Reichsmarkschulden in nicht eintragungsfähige Umstellungsgrundschulden, aus denen Leistungen zu treuen Händen der

⁷⁾ Sog. Auffüllungsgrundsatz, d. h. die am ungünstigsten umgestellte Sparanlage erhält die höchste Entschädigungsquote. Bei einer Umstellung auf 10 % beträgt die Entschädigungsquote 10 %, auf 6,5 % beträgt sie 13,5 %, auf 5 % (nur bei Berliner Uraltkonten) beträgt sie 15 % des Reichsmarknennbetrages (§ 5 ASpG).

Länder zum Zwecke des Lastenausgleichs zu erbringen waren. Durch das Gesetz zur Milderung dringender sozialer Notstände (Soforthilfegesetz — SHG) vom 8. 8. 1949 (WiGBl. S. 205) in der Fassung des AndGes. vom 8. 8. 1950 (BGBl. S. 355) wurde ein vorläufiger Soforthilfefonds gebildet, aus dem Unterhaltshilfen an alte oder erwerbsunfähige Kriegssachgeschädigte sowie nach Maßgabe der verfügbaren Mittel Ausbildungshilfen, Aufbauhilfen, Hausrathilfen und Gemeinschaftshilfen gewährt wurden. Die Mittel hierfür wurden durch Abgaben auf das am Währungsstichtag vorhandene Vermögen (allgemeine Soforthilfeabgabe) und Vorratsvermögen (Soforthilfesonderabgabe) aufgebracht. Ferner sollte das Gesetz zur Förderung der Eingliederung von Heimatvertriebenen in die Landwirtschaft (Flüchtlingssiedlungsgesetz) vom 10. 8. 1949 (WiGBl. S. 231) durch Geldbeihilfen und Steuervergünstigungen bei der Veräußerung oder Verpachtung landwirtschaftlicher Betriebe die Selbstmachung der Heimatvertriebenen fördern. Die Mittel zu seiner Durchführung gingen ebenfalls zu Lasten des Soforthilfefonds.

Das Kriegssachschädenrecht im eigentlichen Sinne wird durch eine Gruppe von Gesetzen ergänzt, deren Schwerpunkt nicht auf der vermögensrechtlichen, sondern auf der sozialen Seite liegt. Gemeinsam ist ihnen mit dem Kriegssachschädenrecht, daß sie der Ausbalancierung des durch den Krieg erschütterten Sozialgefüges dienen und somit spezifisch kriegsschädenbezogen sind. Während aber das LAG und seine Nebengesetze konkrete Vermögensschäden wiedergutmachen wollen, erstreben die nunmehr zu behandelnden Gesetze die soziale Wiedereingliederung bestimmter durch den Krieg besonders betroffener Personengruppen in den normalen Wirtschaftsprozeß. Sie knüpfen daher Rechtsfolgen nicht — wie das LAG — an einen konkreten und beweisbedürftigen Schadenstatbestand, sondern an den Status der Person (z. B. Vertriebene, heimkehrende Kriegsgefangene, verdrängte Beamte) an, ohne Rücksicht darauf, ob ein konkreter Vermögensschaden entstanden ist oder nicht. Die Mittel ihrer Durchführung sind infolgedessen auch andere. Sie sind in der Regel sozialpolitischer und verwaltungstechnischer Natur und wollen durch die Bereitstellung langfristiger öffentlicher Darlehen zum Existenzaufbau, durch bevorzugte Arbeits- und Berufsvermittlung sowie durch die Sicherung erworbener Rechte auf gewerblichem, arbeitsrechtlichem und sozialversicherungsrechtlichem Gebiet die Eingliederung und Selbstmachung dieser Personenkreise fördern. Wenn auch die einzelnen Regelungen untereinander starke Abweichungen aufweisen, so ist doch diese Grundtendenz ihnen allen gemeinsam. Bundesgesetzliche Regelungen dieser Art sind:

Das Gesetz über Angelegenheiten der Vertriebenen und Flüchtlinge (Bundesvertriebenengesetz — BVFG) v. 19. 5. 1953 (BGBl. I, S. 201) in der Fassung des AndGes. v. 3. 8. 1954 (BGBl. I, S. 231), das übrigens auch die Regelung des Flüchtlingssiedlungsgesetzes in erweitertem Umfang übernommen hat; das Bundesevakuierungsgesetz v. 14. 7. 1953 (BGBl. I, S. 586);

das Gesetz über Hilfsmaßnahmen für Heimkehrer (Heimkehrergesetz) v. 19. 6. 1950 (BGBl. I, S. 221) in der Fassung des AndGes. v. 30. 10. 1951 (BGBl. I, S. 875) und v. 17. 8. 1953 (BGBl. I, S. 931);

das Gesetz zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Art. 131 des Grundgesetzes fallenden Personen (Regelungsgesetz) v. 11. 5. 1951 in der Fassung der Bekanntmachung v. 1. 9. 1953 (BGBl. I, S. 1287), das die beamteten und arbeitsrechtlichen Ansprüche derjenigen lebenslanglich angestellten Beamten sowie Angestellten und Arbeiter des öffentlichen

Dienstes, der Berufssoldaten und der berufsmäßigen RAD-Angehörigen gewährleistet, die nach dem 8. 5. 1945 infolge der durch den Kriegsausgang bedingten staatsrechtlichen Veränderungen ihren Arbeitsplatz verloren haben.

Das Kriegspersonenschädenrecht

Handelt es sich bei den bisher genannten gesetzlichen Regelungen um den Ausgleich von Vermögens- oder Existenzverlusten, so sind nunmehr die Schäden zu behandeln, die in der Verletzung oder dem Tod von Personen durch Kriegseinwirkung bestehen. Ihre Entschädigung ist abschließend im Gesetz über die Versorgung der Opfer des Krieges (Bundesversorgungsgesetz — BVG) v. 20. 12. 1950 (BGBl. S. 791) in der Fassung der Bekanntmachung v. 7. 8. 1953 (BGBl. I, S. 866) geregelt. Das BVG ist kein ausgesprochenes Kriegsschädengesetz; denn es erstreckt sich auch auf Unfälle und gesundheitliche Schädigungen im friedlichen militärischen oder militärähnlichen Dienst. Es regelt aber auch die Entschädigung für Kriegspersonenschäden, als welche Körperschäden gelten, die herbeigeführt wurden durch unmittelbare Kriegseinwirkung, durch Kriegsgefangenschaft, durch Internierung im Ausland sowie durch mit militärischem oder militärähnlichem Dienst oder mit den allgemeinen Auflösungserscheinungen zusammenhängende Straf- oder Zwangsmaßnahmen, wenn diese den Umständen nach als offensichtliches Unrecht anzusehen sind (Terrormaßnahmen, standgerichtliche Erschießungen).⁹⁾ Die Ansprüche wegen Kriegspersonenschadens haben im Gegensatz zu früheren Regelungen nicht nur Militär-, sondern auch Zivilpersonen, wenn sie die genannten Tatbestände erfüllen. Der Anspruch besteht auf Beschädigtenrente, Hinterbliebenenrente (Witwen- und Waisenrente sowie bei Bedürftigkeit Elternrente, wenn der Verstorbene Ernährer seiner Eltern gewesen ist oder geworden wäre) und Heilbehandlung.

GRUNDGEDANKEN DES GELTENDEN KRIEGSSCHADENRECHTS

Das Kriegssachschädenrecht

Die Schadenstatbestände: Angesichts der kaum noch meßbaren Schäden und Opfer, die der letzte Krieg für alle Beteiligten mit sich gebracht hatte, war es — schon im Hinblick auf die schwierige Frage der Mittelbeschaffung — nicht durchführbar, von einem abstrakten Kriegsschadenbegriff auszugehen und alle nur denkbaren Verluste bei den Ausgleichsleistungen zu berücksichtigen. Die gesetzlichen Kriegssachschädenregelungen greifen nur diejenigen vier Schadenstatbestände heraus, die typische Massenschicksale des Krieges und der Kriegsfolgen darstellen. Diese sind:

a) Die unmittelbar durch militärische Kampfhandlungen oder durch behördliche Maßnahmen im Zusammenhang mit kriegerischen Ereignissen verursachten Schäden¹⁰⁾ (Kriegssachschäden);

⁹⁾ Der Begriff der Straf- oder Zwangsmaßnahme ist in diesem Zusammenhang noch völlig ungeklärt. Die hier vertretene weite Auffassung war auch die Ansicht des Regierungsvertreters bei den Beratungen des BVG; vgl. Protokoll des Bundestagsausschusses für Kriegsoffer- und Kriegsgefangenenfragen, S. 123.

¹⁰⁾ Nicht zu dem anspruchsbegründenden Schadenstatbestand gehören daher Schäden, die sich aus allgemeinen kriegswirtschaftlichen Belangen ergeben, z. B. Beschlagnahmen nach dem Reichsleistungsgesetz, dem Luftschutzgesetz, dem Schutzbereichsgesetz oder dem Gesetz über die Landbeschaffung für Zwecke der Wehrmacht (vgl. BGHZ 8, 189). In Grenzfällen hat sich jedoch der Bundesgerichtshof sehr weitgehend für das Vorliegen eines Schadens-

- b) Schäden, die deutschen Staats- oder Volkszugehörigen aus Anlaß ihrer Vertreibung aus den deutschen Gebieten östlich der Oder-Neiße-Linie oder aus Gebieten außerhalb des Deutschen Reiches nach dem Gebietsstand vom 31. 12. 1937 entstanden sind, soweit die Vertreibung mit den Ereignissen des zweiten Weltkrieges im unmittelbaren Zusammenhang steht (Vertreibungsschäden);
- c) Schäden, die Personen mit Wohnsitz am 31. 12. 1944 im Deutschen Reich (Gebietsstand 31. 12. 1937) als Kriegsschäden oder Liquidationsschäden in den deutschen Gebieten jenseits der Oder-Neiße-Linie entstanden sind (Ostschäden);
- d) Schäden, die Inhabern von Sparguthaben (einschließlich bestimmter Pfandbriefe, Rentenbriefe, Schuldverschreibungen und Lebensversicherungspolice) durch die Geldumstellung entstanden sind (Sparerschäden).

Aber auch für diese Schadensarten sieht das Gesetz einschneidende Beschränkungen vor, um die voraussichtlichen Einnahmen mit den Ausgleichsleistungen in Einklang zu bringen.¹¹⁾ So wurde für die Kriegsschäden das Territorialprinzip eingeführt, nach dem nur diejenigen Kriegsschäden ausgleichsfähig sind, die im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland oder in Westberlin entstanden sind. Damit bleibt das gegenwärtige Kriegsschädenrecht hinter der Regelung nach dem ersten Weltkrieg zurück, die durch das Auslandsschädengesetz v. 28. 7. 1921 (RGBl. I, S. 1038) und das Kolonialschädengesetz v. 28. 7. 1921 (RGBl. I, S. 1031) auch im Ausland entstandene Kriegsschäden abgegolten hatte. Eine Durchbrechung erleidet dieser Grundsatz nur für Vertriebene und Ostgeschädigte, bei denen auch ein Kriegsschaden, der in dem jeweiligen Vertreibungsgebiet¹²⁾ bzw. in den Ostgebieten entstanden ist, als Vertreibungs-(Ost-)schaden anerkannt wird.

Ferner beschränkt die gesetzliche Regelung den Schadensausgleich auf die unmittelbaren Vermögensschäden (Verluste von Grundbesitz und Betriebsvermögen, von Gegenständen der Berufsausübung, von Hausrat, bei Vertreibungs- und Ostschäden auch Verlust von Reichsmarkspareinlagen und an Anteilen von Kapitalgesellschaften) sowie auf wenige Existenzschäden (Verlust von Wohnraum oder der beruflichen bzw. sonstigen Existenzgrundlage). Nicht berücksichtigt werden dagegen Körper- und Gesundheitsschäden¹³⁾, Nutzungsschäden, Restitutionsschäden, Reparationsschäden, Demontageschäden und die zahlreichen Folgeschäden, die durch Kriegsschäden verursacht wurden.¹⁴⁾

tatbestandes nach dem LAG ausgesprochen. So hat er die Eigenschaft als Kriegsschaden bejaht: bei behördlich angeordneter Entnahme von Baumaterial aus einem Ruinengrundstück unmittelbar nach seiner Zerstörung durch Luftangriff (BGHZ 8, 256), bei der Zerstörung eines Hauses infolge Baus eines Luftschutzbunkers auf dem Nachbargrundstück (NJW 1953, S. 1062), bei der Beschlagnahme eines Textilagers, um es dem einmarschierenden Feind nicht in die Hände fallen zu lassen (NJW 1953, S. 1746).

¹¹⁾ In den Beratungen des LAG wurden die Gesamteinnahmen des Ausgleichsfonds für die gesamte Laufzeit des Gesetzes (bis zum 31. 3. 1979) auf 55 Mrd. DM geschätzt, denen eine ebensolche Höhe der Gesamtausgaben gegenübersteht. Ein am 23. 2. 1955 vom Bundestag in dritter Lesung verabschiedetes 4. AndGes. zum LAG, das die Ausgleichsleistungen wesentlich verbessert, wird einen Mehraufwand von jährlich 390 Mill. DM notwendig machen.

¹²⁾ Das gilt aber gemäß § 12 Abs. 2 und 4 LAG nur für das sog. individuelle Vertreibungsgebiet, d. h. für Schäden, die in demjenigen Staat entstanden sind, aus dem die Vertreibung erfolgte.

¹³⁾ Vgl. aber den späteren Abschnitt über Kriegspersonenschäden. Zu den Nutzungsschäden vgl. die neueste Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts in NJW 13/1955.

¹⁴⁾ Im letzteren Falle ist jedoch die Rechtsprechung offenbaren Unbilligkeiten dadurch entgegengetreten, daß sie den Geschädigten

Die Mittelaufbringung: Der Gesetzgeber stand vor der Frage, ob die Mittel für die Entschädigungen aus dem allgemeinen Steueraufkommen erbracht werden sollten oder ob ein Sondervermögen im Wege besonderer Vermögensabgaben zu bilden sei. Obwohl der erstere Weg den Vorteil für sich hat, beweglicher zu sein und eine Anpassung der aufzubringenden Mittel an die jeweils sich ergebenden Leistungen zu gestatten, wurde im LAG der letztere Weg gewählt. Dieser bringt zwar insofern eine gewisse Starrheit in das System, als sich die Ausgleichsleistungen im Grundsatz nach den Einkünften des Sondervermögens richten müssen und ein Ausgleich durch andere Etatmittel nicht möglich ist; für ihn sprach aber vor allem das psychologische Moment, den Geschädigten die Überzeugung zu geben, daß das erhaltene Vermögen auch wirklich ausschließlich zur Durchführung des Lastenausgleichs und nicht für sonstige staatspolitische Zwecke verwendet wird. Der Grundsatz der Sonderabgabe wird jedoch insofern durchbrochen, als im LAG Zuschüsse aus dem allgemeinen Haushalt des Bundes und der Länder vorgesehen sind. Diese Regelung beruht auf zwei Grundgedanken: Einmal sollten auch die nach der Währungsreform neu gebildeten Vermögen im Wege über das allgemeine Steueraufkommen zum Lastenausgleich herangezogen werden, ohne sie jedoch mit besonderen Abgaben zu belasten. Zum anderen war daran gedacht, die durch Unterhaltshilfen aus dem Lastenausgleich ersparten Fürsorgeaufwendungen dem Lastenausgleich nutzbar zu machen und zugleich die Kosten für Teuerungszuschläge zu den Unterhaltshilfen als Erscheinungen allgemein wirtschaftspolitischer Art dem öffentlichen Haushalt aufzubürden.

Beide Zweckgedanken kommen in § 6 LAG zum Ausdruck: Einmal werden die Länder der Bundesrepublik einschließlich Berlins verpflichtet, vom Inkrafttreten des LAG (1. 9. 1952) an auf die Dauer von 6 Jahren bis zum 31. 12. 1957 an den Ausgleichsfonds Zuschüsse in Höhe des ihnen zufließenden Aufkommens an Vermögensteuer abzüglich 4 % zur Abgeltung ihrer Verwaltungskosten zu leisten.¹⁵⁾ Zum anderen haben Bund und Länder vom Inkrafttreten des LAG an weitere Zuschüsse in Höhe von jährlich 410 Mill. DM anteilig an den Lastenausgleichsfonds zu zahlen.¹⁶⁾ Das Gleich-

von Lasten und Verpflichtungen, die sich für ihn nach allgemeinen Rechtsnormen aus dem Schadenszustand ergeben würden, befreit. So hat die höchstrichterliche Rechtsprechung die nachbarrechtliche Verpflichtung eines Ruineneigentümers, Schäden zu beseitigen, die von seinem Ruinengrundstück dem bestehen gebliebenen Nachbargebäude drohen, verneint. (Vgl. zusammenfassend Hodes, NJW 1954, S. 1345 ff.) Ebenso haben zahlreiche Verwaltungsgerichte entschieden, daß der Ruineneigentümer entgegen den allgemeinen polizeilichen Vorschriften nicht verpflichtet sei, einen polizeiwidrigen Zustand seines Grundstücks auf eigene Kosten zu beseitigen. Der Hinweis auf die von allen Ländern der Bundesrepublik erlassenen Entrümmerungsgesetze, nach denen in erster Linie die Gemeinden entrümmerungspflichtig sind, spielt dabei eine entscheidende Rolle. (Vgl. VGH Baden, JZ 1953, S. 238; VGH Bremen, BB 1951, S. 601; VG Wiesbaden, HW 1950, S. 95; BezVerwG Berlin (brit. Sektor), DVBl. 1950, S. 719. Anderer Meinung: OVG Münster, VerwRspr. Bd. 4, S. 629, und OVG Lüneburg v. 15. 5. 1952 (Akt-Z I OVG A 76/52).)

¹⁵⁾ Es handelt sich hierbei um eine vorläufige Regelung. Eine endgültige Regelung der Beteiligung des allgemeinen Staatshaushalts an der Mittelaufbringung für den Lastenausgleich ist der in Art. 107 GG angekündigten Finanzreform vorbehalten, die z. Z. in den parlamentarischen Gremien beraten wird. Danach soll das Aufkommen an Vermögensteuer bis auf weiteres, längstens jedoch bis zum 31. 3. 1979, dem Lastenausgleichsfonds zufließen, wobei aber noch umstritten ist, ob die Vermögensteuer Bundes- oder Landessteuer werden soll. (Vgl. § 3 des Entwurfs eines Finanzanpassungsgesetzes, Bundestagsdrucksache Nr. 960/2. WP.)

¹⁶⁾ 250 Mill. DM voraussichtlich ersparte Fürsorgeunterstützungen und 160 Mill. DM Teuerungszuschläge.

gewicht zwischen Sonderaufkommen aus den Lastenausgleichsabgaben und Zuschüssen der öffentlichen Hand wird dadurch hergestellt, daß sich die Zuschüsse bei einer eventuellen Steigerung des Sonderaufkommens über den veranschlagten Einnahmenbetrag¹⁷⁾ hinaus oder bei einer Verringerung des veranschlagten Jahresaufwands der Unterhaltshilfe¹⁸⁾ entsprechend mindern.

Die Ausgleichsabgaben: Es war von vornherein klar, daß die Mittelaufbringung nicht nach streng schematischen Grundsätzen durchgeführt werden konnte, sondern daß entsprechend den Zwecken des Lastenausgleichs ein gerechter Vermögensausgleich zwischen noch Erhaltenem (einschließlich der Kriegsgewinne) und den Kriegsverlusten angestrebt werden mußte. Hierfür standen drei Wege zur Verfügung. Den einen Weg sah man darin, einen Vergleich zwischen dem vorhandenen Vermögen zu Kriegsbeginn und dem Vermögen am Währungsstichtag (21. 6. 1948) zu ziehen und dadurch festzustellen, wer am Kriege gewonnen und wer verloren hatte. Danach sollte dann eine Vermögensausgleichsabgabe erhoben werden. So gerecht diese Lösung auch erscheint, so ließ sie sich doch praktisch nicht verwirklichen, weil ihr technische Schwierigkeiten bei der Durchführung des dadurch bedingten Abrechnungsverfahrens entgegenstanden. Der andere Weg, für alle Einwohner der Bundesrepublik die durch Krieg und Kriegsfolgen verursachte durchschnittliche Vermögensminderung festzustellen und die dem einzelnen darüber hinaus verbliebenen Vermögenswerte dem Lastenausgleich zuzuführen, scheiterte daran, daß er einen Eingriff in die Substanz des Erhaltenen sowie eine einmalige Vermögensverlagerung notwendig gemacht hätte. Man war sich jedoch schon bei der Erstellung des Regierungsentwurfs zum LAG darüber im klaren, daß sowohl ein Eingriff in die Substanz als auch eine einmalige Vermögensverlagerung zu untragbaren Erschütterungen der ohnehin schwer geschädigten deutschen Wirtschaft geführt hätten. Denn ein solches Verfahren hätte in zahlreichen Fällen notwendigerweise zur Aufsplitterung organisch nicht trennbarer Vermögenseinheiten und namentlich auf dem Gebiet des Betriebsvermögens zu einer weiteren Schwächung der schon arg mitgenommenen deutschen Wirtschaftskapazität geführt.

Aus diesen Gründen hat sich die endgültige Regelung des Lastenausgleichs für den mehr formalen, aber im Interesse der Erhaltung des deutschen Wirtschaftsvermögens erstrebenswerteren Weg der Stichtagsbewertung des vorhandenen Vermögens und der Abgabeverpflichtung nach Maßgabe der durchschnittlichen Ertragslage entschieden. Unmittelbar damit hängt es zusammen, daß die auf dem Stichtagsvermögen ruhende Abgabepflicht nicht auf einmal zu erbringen ist, sondern auf einen längeren Zeitraum „verrentet“ wird.

Das LAG unterwirft danach der Abgabeschuld 50 % des am Währungsstichtag (21. 6. 1948) vorhandenen Vermögens, das sich nach den Vorschriften über die Vermögensteuer (Hauptveranlagung 1949) errechnet (sog. *Vermögensabgabe*; §§ 21 ff LAG), ferner Schuldnergewinne, die aus der Umstellung von Grundpfandrechten im Verhältnis von 10 RM auf 1 DM entstanden sind (sog. *Hypothekengewinnabgabe*; §§ 91 ff LAG), und endlich Schuldnergewinne gewerblicher Betriebe, die sich aus dem Mehrbetrag einer Reichsmarkverbindlichkeit in der steuerlichen RM-Schlußbilanz gegenüber dem Ansatz in der DM-Eröffnungsbilanz abzüglich der Gläubigerverluste und der Betriebsverluste ergeben (sog. *Kreditgewinnabgabe*; §§ 161 ff LAG).

Um die Wirtschaftlichkeit der abgabepflichtigen Vermögen zu schonen und eine Schuldtilgung aus dem Ertrag zu ermöglichen, hat das LAG die Zahlung der am 21. 6. 1948 einheitlich fällig gewordenen Abgabeschuld auf einen größeren Zeitraum verteilt. Die Vermögensabgabe und die Hypothekengewinnabgaben aus Fälligkeitshypotheken oder Abzahlungshypotheken mit jährlichen Abzahlungsraten von mehr als 6 % müssen bis zum 31. 3. 1979 in vierteljährlichen (bei Hypotheken in halbjährlichen) Raten getilgt sein. Die Zahlungsweise der übrigen Hypothekengewinnabgaben, d. h. also bei Hypothekenschulden, bei denen dem Schuldner infolge langfristiger Tilgungszeiträume oder geringerer Tilgungsraten (bis 6 %) eine andere Abzahlungsweise zumutbar ist, bestimmt sich nach den Bedingungen, die vertraglich für die Reichsmarkverbindlichkeiten vorgesehen waren. Für die Kreditgewinnabgabe besteht ein prozentualer Zins- und Tilgungsplan (§§ 175, 176 LAG), der im Ergebnis zu einer Tilgung aller Kreditgewinnabgabeschulden bis zum 31. 12. 1973 führt.

Die Ausgleichsleistungen: Hinsichtlich der Art und des Umfangs der Ausgleichsleistungen nimmt die geltende Kriegsschädenregelung eine Mittelstellung zwischen „quotalem“ und „sozialem“ Ausgleich ein. Mit diesen beiden Schlagworten kennzeichnet man die Frage, ob der Gesichtspunkt der reinen Geldentschädigung oder der Wiedereingliederung der Geschädigten in das wirtschaftliche und soziale Gefüge im Vordergrund stehen soll. Eine Anzahl von Ansprüchen läßt sich aus der Natur der Sache nur im quotalen Ausgleich befriedigen, so z. B. Entschädigungen für den Verlust von Wirtschaftsgütern, Spareinlagen, Geschäftsguthaben und Hausrat. Hierfür sieht die Gesetzgebung Geldleistungen in Form einer Hauptentschädigung sowie Hausratentschädigung, Entschädigung im Währungsausgleich für Sparguthaben Vertriebener und Entschädigung nach dem Altspargergesetz vor. Andererseits ist es aber notwendig, namentlich in der ersten Zeit der Durchführung des Lastenausgleichs, in der die quotalen Entschädigungen infolge der stufenweisen Mittelaufbringung nicht voll zur Auszahlung gelangen können, in vordringlichen Fällen die Wiedereingliederung der Geschädigten in das Wirtschaftsleben zu beschleunigen. Hierfür stellt das LAG je nach Dringlichkeit Darlehen und sonstige Mittel (Eingliederungsdarlehen, Kriegsschadenrente, Wohnraumhilfe, Darlehen zur Förderung der Flüchtlingssiedlung, Mittel zur Berufsausbildung, zur Umschulung und für Einrichtungen der Wohlfahrtspflege sowie Übernahme von Bürgschaften zugunsten des anspruchsberechtigten Personenkreises) zur Verfügung.

Das Kriegspersonenschädenrecht

Das Kriegspersonenschädenrecht kann sich natürlich auf den Ausgleichsgedanken nicht berufen, da ein Ausgleich zwischen Erhaltenem und Verlorenem begrifflich nicht möglich ist. Das Wesen des Entschädigungsanspruchs wegen Kriegspersonenschadens ist daher der einseitige Rentenanspruch gegen den Staat. Ande-

rerseits findet aber auch beim Kriegspersonenschädenrecht der soziale Gedanke gegenüber dem bloßen quotalen Entschädigungsprinzip weitgehende Berücksichtigung. Erstes Anliegen des BVG ist daher die Heilbehandlung und die Berufsfürsorge mit dem Ziele der Wiedergewinnung der Leistungsfähigkeit des Beschädigten und seiner Wiedereingliederung in den Arbeitsprozeß. Dieses Ziel wird einmal durch unmittelbare heil- und berufsfürsorgerische Verwaltungsmaßnahmen zu erreichen versucht (§§ 10 — 23 BVG). Aber auch die Regelung der Rentenzahlung soll dem Beschädigten mittelbar einen Ansporn zur Wiedereingliederung in das Berufsleben geben. Die Rentenhöhe nach dem BVG ist daher unabhängig von dem durch die Beschädigung verursachten tatsächlichen Lohnausfall und unabhängig vom innegehabten Dienstgrad ausschließlich nach dem Grade der Beschädigung, d. h. nach dem durch Erfahrungssätze ermittelten Grade der Minderung der Erwerbsfähigkeit festgelegt. Das Mindestmaß der zum Bezüge von Beschädigtenrente berechtigenden Erwerbsminderung beträgt 25% (§ 29 BVG). Durch entsprechend gestaffelte Rentenhöhe werden die leichter Beschädigten angespornt, zusätzlich im Berufsleben ihren Verdienst zu suchen. Das System der bevorzugten Berufsfürsorge hat sich z. B. in den USA,

einem Lande, das nach dem ersten Weltkrieg mit dem Rentenprinzip die schlechtesten Erfahrungen gemacht hatte, glänzend bewährt.

SCHLUSSBETRACHTUNG

Es dürfte kein Zweifel darüber bestehen, daß die gegenwärtige Regelung des Kriegsschädenrechts noch nicht restlos befriedigend ist. Abgesehen davon, daß das verhältnismäßig zusammenhanglose Nebeneinander zahlreicher Einzelgesetze zu Überschneidungen und, im Gesamtmaßstab gesehen, ungleichen Leistungen führen kann, bedürfen auch die Leistungen selbst infolge ihrer Abhängigkeit von der jeweiligen wirtschaftlichen Situation gewisser Revisionen. Der Bundestag hat erst auf seiner 68. Sitzung am 23. 2. 1955 ein 4. ÄndGes. zum LAG beschlossen, das wesentliche Leistungsverbesserungen im Kriegssachschädenrecht vorsieht. Das Kriegsschädenrecht kann jedenfalls heutzutage nicht mehr in starre Regeln und Begriffe gepreßt werden. Es ist auf Jahre hinaus zu einem festen Bestandteil der Wirtschafts- und Sozialpolitik geworden und muß daher deren Dynamik folgen, ohne damit freilich zu einem Ewigkeitswert oder -unwert zu werden. Ob sich angesichts dieser Tatsache das Lastenausgleichsschlußgesetz schon — wie geplant — 1957 durchführen läßt, bleibt abzuwarten.

Summary: A Synopsis of German Federal Law of War Damages. The all-embracing effects of modern warfare have also affected the law of war damages, which has ceased to be an individual problem between the injured party and the State and has become a social problem entrenched deeply in the structure of the national community. The new problem has also resulted in a new pattern of the law: the emphasis no longer is on the right of recovery from the State, which is unable of bearing the whole brunt of compensation payments, but on the problem of compensation between that which was preserved and that which was destroyed. Under this aspect, the article gives an outline of the various Federal laws governing this set of claims, differentiating — for systematical reasons — between material damages and bodily injuries. After a synopsis of all the laws promulgated in this field to the present, there follows a discussion of the main principles to be observed for the four sets of problems: cases of loss, raising of funds, compensation levies, and compensation payments. In conclusion, it is pointed out that it has been impossible so far to find a fully satisfactory solution to the law of war damages, and that it will have to be currently adjusted to the dynamics of economic and social law of which it will be an inherent component for several years to come!

Résumé: Le droit en matières des dommages de guerre: Règlement par la République Fédérale. A cause des vastes répercussions de la guerre moderne dans tous les secteurs de la vie sociale, le droit en matière des dommages de guerre ne représente plus seulement un problème à résoudre entre l'Etat et chaque individu ayant subi un dommage, mais un problème social de grande envergure et d'une importance fondamentale pour la communauté nationale dont la structure s'en trouve modifiée. A ce changement de la matière du droit mentionné correspond un changement de forme: Au premier plan ne se trouve plus la demande d'indemnité de l'individu contre l'Etat, car l'Etat ne dispose pas des moyens pour prendre à sa charge les frais de réparation. Au premier plan se trouve maintenant le problème de réaliser une compensation entre l'ensemble des pertes subies et les biens sauvés. Sous ce point de vue l'auteur discute l'ensemble des mesures prises par le Gouvernement de Bonn. Il procède selon la classification systématique: 1. dommages matériels; 2. dommages causés aux personnes. Ayant résumé les lois promulguées dans ces domaines, l'auteur discute les principes fondamentaux des quatre problèmes suivants: état de faits et étendue des dommages, financement de la réparation, taxes et prestations de compensation. L'auteur fait remarquer qu'on manque encore d'une solution complète et satisfaisante du problème du droit en matières de dommages de guerre. Pendant les années prochaines ce droit continué donc à représenter un facteur du droit économique et du droit social, à l'évolution dynamique desquels il doit être adapté.

Resumen: La regulación del derecho de indemnización de guerra a base del derecho federal. Como consecuencia de las repercusiones generales de una guerra moderna el derecho de indemnización de daños bélicos ha cesado de ser hoy un problema individual que solamente se refiere a las relaciones de la persona perjudicada con el Estado, sino ha llegado a ser un problema social, que penetra profundamente la estructura de la comunidad de un pueblo. Correspondiente al cambio del contenido también se alteró la forma del derecho de indemnización de guerra: ya no ocupa el primer lugar el derecho a indemnización contra el Estado, que por sí solo no podría llevar la carga de la reparación, sino la cuestión de la compensación entre lo que se ha recibido y lo que ha sido destruido. Bajo este punto de vista el artículo presenta una explicación de las diferentes regulaciones de esta materia a base de las leyes federales, tratando por separado, por razones sistemáticas, el derecho de indemnización de guerra y el derecho a indemnizaciones de daños causados a personas. Después de un resumen de todas las leyes promulgadas hasta ahora en este campo, se tratan los principios básicos esenciales de los cuatro problemas: los hechos de los daños, la acumulación de los fondos, las contribuciones de compensación, y las prestaciones de compensación. Al final se refiere al hecho de que el derecho de indemnización de guerra no ha sido solucionado satisfactoriamente hasta ahora y como elemento fijo del derecho económico y social de los próximos años tenga que adaptarse a su dinámica.